



Geschäftsordnung

Allgemeines

Der Verein Naturkindergarten Erding e. V. ist auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit seiner MitarbeiterInnen und Mitglieder angewiesen. Der wichtigste und unbezahlbare Beitrag zum Erhalt des Naturkindergartens ist das Interesse, die Mitarbeit und das Engagement aller Vereinsmitglieder. Entsprechend seiner Möglichkeiten leisten alle Mitglieder ihren Beitrag bei der:

- Mitarbeit in den Gremien (Vorstand, Elternrat)
- Organisation und Unterstützung bei Veranstaltungen (Vereins- und Kinderfeste, Informationsabende u.a.)
- Material- und Finanzbeschaffung
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Der regelmäßige Austausch und die enge Vernetzung der einzelnen Aufgabenträger miteinander ist hierbei von herausragender Bedeutung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Naturkindergarten Erdinger Mooswichtel, Träger ist der Naturkindergarten Erding e.V.", Postfach 11 01, 85421 Erding

§ 2 Einrichtungsform

1. Der Naturkindergarten ist ein Kindergarten in freier Trägerschaft für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Träger ist der Naturkindergarten Erding e.V."
2. Die Arbeit im Naturkindergarten richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Waldpädagogik, insbesondere nach der Konzeption des Naturkindergarten Erding e.V. wie auch nach dem Bildungs- und Erziehungsplan der Bayerischen Staatsregierung.
3. Die Kinder werden im Naturkindergarten in einer altersgemischten Gruppe betreut.

4. Der Standort des Naturkindergartens ist ein städtisches Waldgebiet südwestlich von Aufhausen. Ein beheizbarer Bauwagen bietet Schutz bei extremen Wetter- und Witterungsbedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Naturkindergarten besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden.

1. In dieser Mitgliedschaft sind alle Mitglieder der Familie enthalten
2. Mitglieder haben jährlich einen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird.

§ 4 Anmeldung

1. Die Anmeldung von Kindern für den Naturkindergarten hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
2. Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Erheben mehrere Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen bestimmten Platz, entscheidet der Vereinsvorstand über die Aufnahme.
3. Die Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten erfolgt nach einem Gespräch der Kindergartenleitung mit der/den Erziehungsberechtigten und dem Kind.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Geschäftsordnung an.

§ 5 Öffnungszeiten, Vertretung der Erzieherinnen

1. Die Öffnungszeiten des Naturkindergartens sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
2. An Feiertagen und in den Kindergartenferien bleibt der Naturkindergarten geschlossen.
3. Die Ferien richten sich nach den Ferien der Schulen und werden vom Vorstand in Absprache mit den Erzieherinnen und dem Elternbeirat festgelegt.
4. Bei Krankheit der Erzieherinnen ist eine kurzfristige Betreuung durch die Eltern möglich (maximal zwei Wochen), danach ist über Honorarkräfte ein angemessener Ersatz zu finden. Das gesamte PädagogInnenteam trifft sich regelmäßig zu wichtigen teambildenden Maßnahmen, Weiterbildungsgesprächen und zu inhaltlich pädagogischer Arbeit.

§ 6 Gebühren

1. Der Verein Naturkindergarten Erding e.V." erhebt für den Besuch des Naturkindergartens Gebühren. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Unter Eltern wird auch mindestens ein Erziehungsberechtigter verstanden.
4. Die Gebührenschuldner verpflichten sich zur Bezahlung über das Lastschriftverfahren.
5. Folgende sonstige Gebühren können erhoben werden: Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen und Material.
6. Der Mitgliedsbeitrag im Verein beträgt pro Familie und Jahr € 45,00. Dieses Geld ist allein zur Deckung der Kosten der Vereinsarbeit bestimmt und unabhängig vom Naturkindergartenbetrieb.

§ 7 Pflichten des Naturkindergartens

1. Die Erzieherinnen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einem Austausch in einem Elterngespräch.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
3. Der Naturkindergarten unterhält mit den Eltern einen lebendigen Dialog über die für Erziehung und Bildung maßgebenden Entscheidungen.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten des Kindes erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
2. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei Krankheit bis 8:00 Uhr ab und geben den ungefähren Zeitraum der Abwesenheit ihres Kindes bekannt. Die Abmeldung erfolgt telefonisch bei der betroffenen Erzieherin.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Erzieherinnen verpflichtet.
4. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung der Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Im Sommer ist langärmelige Bekleidung wegen der Zeckengefahr zweckmäßig, ebenso eine Kopfbedeckung. Bei Kälte empfehlen sich mehrere Schichten Kleidung übereinander.
5. Die Kinder tragen einen eigenen kleinen Rucksack, in dem sie ihre Brotzeit und andere wichtige Dinge mitführen.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während aller Ausflüge gesetzlich gegen Unfälle versichert. Alle Unfälle sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Abmeldung

1. Das Kindergartenjahr dauert vom 01.09. bis 31.08. Der Austritt aus dem Naturkindergarten erfolgt durch eine schriftliche Kündigung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Naturkindergarten mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende. Kündigungen für die Monate Mai, Juni, Juli und August sind nicht möglich. In diesen Monaten kann die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08) erfolgen. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
2. Der Träger des Naturkindertens kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe sind:

- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als 1 Woche.
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Sonstiges

1. Feste und Geburtstage, Ernährung und Süßigkeiten
Grundsätzlich werden im Naturkindergarten keine Süßigkeiten mitgebracht. Zum Frühstück sind den Kindern ein gesundes, abfallarmes Essen und ungezuckerte Getränke in den Trinkflaschen mitzugeben. Anfallender Abfall aus der Brotzeit wird von den Kindern wieder mit nach Hause genommen. Im Naturkindergarten werden alle Feste im Jahresablauf gefeiert, wie z.B. Ostern, Sommerfest, Erntedank,

Laternenfest, Weihnachten. Wenn ein Kind Geburtstag hat, wird dieser Tag in Absprache mit den Eltern bzw. unter Einbeziehung ebendieser von den Erzieherinnen festlich gestaltet.

2. Zecken, Fuchsbandwurm, Unfälle: Erfahrungsgemäß kommt es in einem Naturkindergärten nicht häufiger als in Regelkindergärten zu Unfällen. Für den Fall des Falles führen die Erzieherinnen ein Handy, Erste-Hilfe-Kasten, eine homöopathische Notfallapotheke, Zwiebel, Salbe o.ä. gegen Insektenstiche mit sich. Gegen Zecken schützen langärmlige Kleidung und eine Kopfbedeckung mit Nackenschutz, darüber hinaus ist es unerlässlich, dass die Kinder in der Zeckensaison jeden Tag zu Hause gründlich nach Zecken abgesucht werden. Wird während des Kindergartenbetriebes eine Zecke entdeckt, so wird umgehend ein Erziehungsberechtigter telefonisch informiert. Das Betreuungspersonal wird die Zecke nicht entfernen. Um mit der vermehrten Bedrohung durch Fuchsbandwürmer umzugehen, werden vor dem Frühstück gründlich die Hände mit Wasser und Lavaerde gewaschen sowie gegebenenfalls die Nägel gebürstet. Hierzu führen die Erzieherinnen Wasserkanister im Leiterwagen mit sich. Die Kinder sind angewiesen, NICHTS aus dem Wald zu essen.

3. Vorbereitung auf die Schule

Es wird festgestellt, dass die Fähigkeiten, die die Schulreife ausmachen, im Naturkindergarten in hervorragender Weise spielerisch erworben werden können, ohne sie ausdrücklich zu trainieren. Im Morgen- und Abschlusskreis werden Fähigkeiten geübt wie Stillsitzen, Zuhören, vor der Gruppe frei sprechen. Beim Spielen im Wald können Fähigkeiten wie Zählen, Balancieren, Farben und Formen und Buchstaben benennen erworben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab dem 01.09.2007 in Kraft.